

Behandlungsvertrag

Zwischen Herrn/Frau

_____ (nachfolgend Patient)

(Name in Druckbuchstaben, Geburtsdatum)

und Heilpraktiker Lukas Conzen (nachfolgend Behandler)

I.) Vertragsgegenstand

Der Patient nimmt beim Behandler eine heilkundliche Behandlung mit naturheilkundlichen Heilverfahren einschließlich der notwendigen Diagnostik- und Testverfahren in Anspruch. Es können Verfahren Anwendung finden, denen eine wissenschaftliche / schulmedizinische Anerkennung fehlt. Der Behandler erbringt seine Dienste nach dem fachlichen Standard eines Heilpraktikers. Die Behandlungsmethoden beruhen jeweils auf einem nach naturheilkundlichen Erkenntnissen nachvollziehbaren Ansatz. Die Behandlung erfolgt in Form einer chiropraktischen Behandlung.

II.) Terminvereinbarungen

Behandlungen erfolgen ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache. Bei verspätetem Erscheinen des Patienten kann die volle Behandlungsdauer nicht garantiert werden. In einem solchen Fall besteht keine Nachleistungspflicht des Behandlers.

III.) Vergütung

Es gelten die Sätze des in der Anlage beigefügten individuellen Honorarverzeichnisses, welches Bestandteil dieses Vertrages ist. Das herkömmliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) kommt nicht zur Anwendung.

In der Regel liegen die Kosten für eine Erstbehandlung bei ca. 130€ und die Kosten für jede weitere Behandlung bei ca. 65€ und richten sich nach Diagnose, Behandlungsaufwand und Behandlungsdauer.

Der Patient erhält vom Behandler bzw. vom durch den Behandler in Anspruch genommenen Factoring-Dienstleister eine Rechnung, die innerhalb der auf der Rechnung angegebenen zeitlichen Frist zu bezahlen ist. Kosten, die durch nicht fristgerechte Zahlung zustande kommen sind vom Patienten zu tragen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zwischen dem Patienten und dem Behandler bzw. dem durch den Behandler in Anspruch genommenen Factoring-Dienstleister. Der Behandler rechnet nicht gegenüber der Krankenkasse ab.

Der Patient ist damit einverstanden, dass der Behandler im Einzelfall der Krankenkasse, die für die Abrechnung erforderlichen Daten und Einzelheiten übermitteln darf. Dies gilt

beispielsweise in Fällen, in denen die Krankenkasse etwaige Rechnungspositionen nicht bezahlen möchte und der Behandler einen Bericht bezüglich der Abrechnung an die Krankenkasse schreibt. Für die Erstellung eines solchen Berichts fällt ebenfalls eine übliche Gebühr an, die grundsätzlich vom Patienten zu zahlen ist.

Die Mitteilung der neuen Adresse bei einem Anschriftenwechsel liegt in der Verantwortung des Patienten.

Der Patient erhält eine Rechnung zur Einreichung bei seiner Krankenkasse. Eine Erstattung durch die Krankenkasse erfordert in den meisten Fällen eine Diagnose. Aus diesem Grund enthalten diese Rechnungen grundsätzlich die Diagnose, die Einzelleistungen, die Einzelbeträge und Angaben über Heilmittel. Sofern der Patient lediglich Angaben zu Namen und Anschrift des Patienten, sowie des Behandlers wünscht, so ist dies dem Behandler vor Rechnungserteilung mitzuteilen.

IV.) Information über Kostenerstattung durch Dritte

Bitte beachten Sie, dass die gesetzlichen Krankenversicherungen in der Regel keine Kostenerstattungen für Behandlungsleistungen von Heilpraktikern übernehmen. Bei einer privaten Krankenversicherung oder einer privaten Zusatzversicherung kann eine teilweise oder vollständige Übernahme der Behandlungskosten möglich sein. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der jeweiligen Versicherung und dem Vertrag.

Beihilfeberechtigte erhalten je nach Fall Beihilfe zu Heilpraktikerleistungen. Hier gibt es Unterschiede, Leistungsbegrenzungen und -einschränkungen. Die Kostenerstattung durch Krankenkassen, Versicherungen oder Beihilfe erfolgen unabhängig von diesem Behandlungsvertrag.

Bitte informieren Sie sich über die Möglichkeiten und Höhe der Erstattung bei Ihrer Krankenversicherung.

V.) Ausfallhonorar

Bei nicht in Anspruch genommenen, fest vereinbarten Behandlungsterminen schuldet der Patient dem Behandler ein Ausfallhonorar in Höhe von 65€. Der Ausfallbetrag ist sofort fällig. Verspätet sich der Patient mehr als 10 Minuten, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Behandlung. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend. Das Ausfallhonorar ist vom Patienten selbst zu bezahlen und wird nicht von den Krankenkassen oder der Beihilfe übernommen.

Die vorstehenden Zahlungsverpflichtungen treten nicht ein, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder er ohne sein Verschulden am (rechtzeitigen) Erscheinen verhindert ist. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Behandler.

VI.) Schweigepflicht

Der Behandler bewahrt über alle therapeutisch relevanten Umstände, die ihm in Ausübung seines Berufes über den Patienten bekannt werden Verschwiegenheit. Ausgenommen sind gesetzliche Offenbarungspflichten, bspw. aus dem Infektionsschutzgesetz.

VII.) Mitteilungspflicht und Mitwirkungspflicht des Patienten

Der Patient verpflichtet sich, den Behandler wahrheitsgemäß über Erkrankungen, sowie anderweitige in zeitlichem Zusammenhang erfolgende Behandlungen durch Dritte und Medikation zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für jede Form der Erkrankung, Behandlung und Medikation, die die Stabilität des Knochengewebes beeinträchtigen kann, sowie jede Form von Erkrankung, Behandlung und Medikation, die die Blutversorgung allgemein und im Besonderen die des Kopfes, sowie den Zustand der Blutgefäße, insbesondere der den Kopf versorgenden Blutgefäße beeinträchtigen kann.

Der Behandler weist darauf hin, dass bei Verschweigen einer solchen Behandlung ein erhebliches Gesundheitsrisiko für den Patienten bestehen kann. Die Kenntnis der Drittbehandlungen ist für eine fachgerechte Ausübung der heilkundlichen Leistung des Behandlers zwingend erforderlich. Andernfalls kann es (z. B. aufgrund von Kontraindikationen einzelner Verfahren) zu risikoträchtigen Komplikationen im Behandlungsverlauf kommen.

Der Behandler ist berechtigt, die Behandlung abubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Patient Behandlungsinhalte negiert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt, Therapiemaßnahmen vereitelt oder der Patient einer zumutbaren Körperhygiene nicht nachkommt.

VIII.) Weitere Hinweise

Heilpraktiker dürfen weder verschreibungspflichtige Medikamente verordnen noch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen. Hierzu wenden Sie sich bitte an einen Arzt.

Die behandlungsrelevanten persönlichen Angaben und medizinischen Befunde des Patienten werden in einer elektronischen Patientenkartei erhoben und gespeichert.

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung eine ärztliche Therapie nicht in allen Fällen ersetzen kann. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Behandler dies dem Patienten unverzüglich mitteilen.

IX.) Anlagen

- Individuelle Honorartabelle
- Aufklärungsbogen
- Datenschutzbogen

Der Patient erhält von diesem Vertrag und den Anlagen eine Kopie.

(Ort, Datum, Unterschrift des Patienten/-in)

(Ort, Datum, Unterschrift des Behandlers)